



gegr. 1949

**Verein für Bewegungsspiele
Schwarz-Rot Ulm e. V.**

VfB Ulm
Weinbergweg 42
89 075 Ulm

Vereinsatzung

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name
§ 2	Zweck
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Verbandsmitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Vertretungsberechtigung
§ 11	Vereinsausschuss
§ 12	Berufungsausschuss
§ 13	Abteilungen
§ 14	Ordnungsmaßnahmen
§ 15	Satzungsänderungen
§ 16	Auflösung
Anhang	Jugendordnung des VfB Ulm

§ 1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Schwarz-Rot Ulm e. V.“ (VfB Ulm).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 316 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und seiner Verbände; er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser Organisation an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
- 4.2 Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.
- 4.3 Der Verein gibt sich eine Jugendsatzung, die der Vereinssatzung beigelegt wird.

Anhang - Jugendordnung

§ 8 Jugendkasse

- 8.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 8.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- 8.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich.
- 8.4 Die Jugendkasse ist jährlich einmal von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- 9.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Legende:

Verabschiedet auf der 1. Jugendvollversammlung des VfB Schwarz-Rot Ulm e. V. am 23.01.96 und auf der Mitgliederversammlung am 29.03.96.

Anhang - Jugendordnung

1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- 5.1 Zusammensetzung
Dem Jugendausschuss gehören an:
- der/die Gesamtjugendleiter/in
- der/die Gesamtjugendsprecher/in
- alle Abteilungsjugendleiter/innen
- alle Abteilungsjugendsprecher/innen
- 5.2 Leitung:
Der/die Gesamtjugendleiter/in leitet die Jugendausschusssitzungen.
- 5.3 Aufgaben:
- Entsendung der 3 weiteren Mitglieder in den Jugendvorstand
- Planung der Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstands
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit
- 5.4 Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Dem Jugendvorstand gehört an:
- der/die Gesamtjugendleiter/in
- der/die Gesamtjugendsprecher/in
3 weitere Mitglieder, davon mindestens 1 Abteilungsjugendleiter
- 6.2 Aufgaben:
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vertretung der Vereinsjugend
- Einsetzung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

- 7.1 Der/die Gesamtjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Jugendliche unter 18 Jahren können Jugend-Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Die Jugendlichen werden in besonderen Abteilungen zusammengefasst.
- 5.3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.
- 5.4 ersatzlos gestrichen
- 5.5 ersatzlos gestrichen
- 5.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes gewähren. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft zu erteilen. Weiter endet die Mitgliedschaft im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand.
- 5.7 Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitglieder bestellen.
- 5.8 Besonders verdiente Vorstandsmitglieder könne auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden genießen die gleichen Rechte wie die Ehrenmitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6.2 Mit Zustimmung des Vorstands können Sonderbeiträge erhoben werden.
- 6.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen wird durch den Vorstand geregelt.

6.4 Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Vereinsausschuss
 - d) Der Berufungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im I. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder in sonstiger geeigneter Weise einzuberufen.
- 8.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses (Bilanz und Erfolgsrechnung)
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Bestätigung des Vorstands und des Vereinsjugendleiters
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Anträge und Anfragen
 - g) Verschiedenes
- 8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein; verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 und 18.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereins-

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend beim VfB Ulm e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will junge Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeit beigetragen werden.

§ 3 Organe

- 3.1 Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

- 4.1 Die Jugendvollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie findet vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
- 4.2 Aufgaben:
- Bericht des Jugendvorstands
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl Gesamtjugendsprecher/in
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Wahlperiode des Gesamtjugendsprechers beträgt 1 Jahr. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gesamtjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §

mitglieder schriftlich gefordert wird.

- 8.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Finanzreferenten
- mindestens 3 weiteren Beisitzern

Die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Amtsinhaber werden bei der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt. Ein Mitglied des Vorstands ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Vereins und zuständig für die Erstellung des jährlichen Finanzberichts.

- 9.2 Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung jeweils von einem seiner Stellvertreter vertreten.

- 9.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 9.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, oder ist der Vorstand nicht vollzählig besetzt, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres durch Zuwahl ergänzen.

- 9.5 Der Vorstand ist möglichst monatlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

- 9.6 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 10 Vertretungsberechtigung

- 10.1 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind der/die Vorsitzende sowie seine/ihre Stellvertreter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

10.2 Der Vorstand kann Zeichnungsberechtigung erteilen.

§ 11 Vereinsausschuss

- 11.1 Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter.
- 11.2 Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen, der Vereinsjugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er ist lediglich jedes Jahr in seinem Amt zu bestätigen.
- 11.3 Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Turn- und Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Vereinsausschuss hören.

§ 12 Berufungsausschuss

- 12.1 Der Berufungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen; er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Der Berufungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 12.3 Der Berufungsausschuss gilt als Berufungsinstanz nach § 14 Abs. 5.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 13.2 Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten.
- 13.3 Der von den Abteilungen gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.

Anhang

Jugendordnung des VfB Ulm

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mitgliedschaft
§ 2	Aufgaben und Ziele
§ 3	Organe
§ 4	Jugendvollversammlung
§ 5	Vereinsjugendausschuss
§ 6	Jugendvorstand
§ 7	Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
§ 8	Jugendkasse
§ 9	Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
§ 10	Sonstige Bestimmungen

- 13.4 Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eigenen Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand.
- 13.5 Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- 14.1 Der Vorstand kann geeignete Maßnahmen, wie z. B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u. ä. gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.
- 14.2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzungen der im § 4 genannten Organisationen zuschulden kommen ließ. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei gemeinschaftsstörendem oder unehrenhaftem Verhalten, im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Verbände, bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, bei unqualifiziertem Verhalten gegen die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitungen sowie bei grobem oder mehrmaligem Verstoß gegen die Abteilungsordnung.
- 14.3 Ordnungsmaßnahmen sowie Ausschluss sind dem Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.
- 14.4 Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand zurückzugeben. Hat das auszuschließende Mitglied im Verein ein Amt bekleidet, so hat es vor seinem Ausschluss Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- 14.5 Gegen die Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 steht dem Mitglied ein Berufungsrecht beim Berufungsausschuss zu.
- 14.6 Bei jugendlichen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.
- 15.3 Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung oder einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen mit der Bestimmung, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- 16.3 Bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks gilt Ziffer 2 Satz 2 entsprechend.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwenden werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Legende:

20.02.81 - Neugefasste Vereinssatzung

31.03.95 - Satzungsänderung

- § 9.1 - 2 gleichberechtigte Stellvertreter
§ 9.2 - Stellvertretung des Vorsitzenden
- 21.03.97 - Satzungsänderung
§§ 5.4 und 5.5 - Mitgliedschaft in anderen Vereinen - ersatzlos gestrichen
- 25.04.03 - Satzungsänderung
§ 10.1 - Neuregelung Vertretungsberechtigung